

F Ü R S T L I C H E R
OBERSTER GERICHTSHOF

4 Cg 2001.404.46

Im Namen Seiner Durchlaucht des Landesfürsten:

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen Vizepräsidenten Dr. Gert Delle Karth sowie die Oberstrichter Prof. Dr. Reinhold Hotz, Franz Hilbe, Thomas Ritter und Arthur Hasler als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein des Schriftführers Hans-Peter Kaufmann in der Rechtssache der klagenden Partei A. F. ■■■■■, ■■■■■, vertreten durch den Verfahrenshelfer S.L. ■■■■■, Rechtsanwalt in FL-■■■■■, wider die beklagte Partei G. C. ■■■■■, ■■■■■, vertreten durch den Verfahrenshelfer Dr. A.S. ■■■■■, Rechtsanwalt in FL-■■■■■, wegen CHF 125.000,- s.A. infolge Revision des Klägers gegen das Urteil des FL Obergerichtes vom 20.3.2003, 4 Cg 2001.404-40, mit dem der Berufung des Klägers gegen das Urteil des FL Landgerichtes vom 18.4.2002 keine Folge gegeben wurde (ON 30), in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird keine Folge gegeben.

Der Kläger ist schuldig, dem Beklagten binnen 4 Wochen die mit CHF 3.578,80, darin enthalten CHF 252,80 an MWSt, bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens zu ersetzen.

Tatbestand:

1) Der Kläger übergab dem Beklagten - vormals Erstbeklagten; mit der ursprünglich als Zweitbeklagte belangten Gesellschaft vereinbarte der Kläger bei der ersten Tagsatzung am 4.12.2001 Ruhen des Verfahrens - in den Jahren 1990 und 1991 in drei Teilbeträgen insgesamt CHF 125.000,-- zur gewinnbringenden Anlage bei der in der Schweiz ansässigen MT [REDACTED] AG (im Folgenden nur: Firma MT [REDACTED]). Noch im Jahre 1991 trat ein Totalverlust des vom Kläger angelegten Geldes ein.

2) Mit der am 24.10.2001 beim Erstgericht überreichten Klage begehrte der Kläger vom Beklagten die Zahlung von CHF 125.000,-- s.A. aus dem Titel der unrechtmäßigen Bereicherung, des Schadenersatzes, der Arglist und Täuschung sowie wegen vertragswidrigen und deliktischen Verhaltens.

Der Beklagte beantragte Klagsabweisung.

3) Im Revisionsverfahren ist nur mehr die Frage strittig, ob ein allfälliger Schadenersatzanspruch des Klägers nicht, wie von den Vorinstanzen unterstellt, der dreijährigen (kurzen) Verjährungsfrist des § 1489 Satz 1 ABGB, sondern, wie der Kläger meint, der 30-jährigen Verjährungsfrist des § 1489 Satz 2 (Schade aus einem Verbrechen) oder aber der 10-jährigen Verjährungsfrist des Art 226 Abs 1 PGR (wissentlich falsche Angaben oder absichtliche Schadenszufügung) unterliegt.

4) Folgender Sachverhalt wurde von den Vorinstanzen festgestellt:

Der Kläger und der Erstbeklagte waren familiär befreundet, da der Kläger der Taufpate der Ehegattin des Beklagten war und viel bei den Schwiegereltern des Beklagten verkehrte. 1990 war der Kläger als Treuhänder tätig.

Am 28.6.1990 wurde die MT [REDACTED] AG in Zollikon vom Beklagten und A. F. [REDACTED] gegründet, die auch als Verwaltungsräte dieser Gesellschaft fungierten. Sie warben Kunden für Anlagegeschäfte und schlossen namens der MT [REDACTED] AG Verwaltungsaufträge ab, mit denen ihnen die Verwaltung des Kundenguthabens nach freiem Ermessen gestattet wurde. Sie handelten mit hochriskanten Optionsgeschäften. Der Beklagte schied am 25.5.1992 als Verwaltungsrat aus der MT [REDACTED] AG aus. Er begann ab diesem Zeitpunkt, unter seinem Namen in Vaduz Kunden für Geldanlagen in Derivaten zu werben. 1994 gründete er auf den British Virgin Islands die Firma M [REDACTED] Financial Group Ltd., über die er ab diesem Zeitpunkt seine Geschäfte in Vaduz betrieb.

Über die MT [REDACTED] AG in Zollikon wurde am 27.3.1995 der Konkurs eröffnet, was zu einem Strafverfahren gegen den Beklagten führte. Mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 26.6.2000 wurde der Beklagte wegen

Unterlassung der Buchführung zu einer Buße von CHF 100.-- verurteilt. Vom Vorwurf der mehrfachen Veruntreuung und der ungetreuen Geschäftsführung wurde er freigesprochen.

Auf Grund ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen kamen 1990 der Kläger und der Beklagte wegen einer Geldanlage ins Gespräch. Der Kläger entschied sich, dem Beklagten vorerst CHF 50.000.-- zur Anlage bei der MT [REDACTED] AG in Zollikon zu übergeben. Der Kläger wusste, dass der Beklagte bei dieser Firma tätig

war, dass er für diese Firma das Geld annahm und dass das Geld von der MT [REDACTED] AG verwaltet wurde. Er wusste auch, dass es sich um riskante Anlageformen handelte, bei denen große Verluste, auch Totalverluste, eintreten können. Ein schriftlicher Vertrag wurde nicht geschlossen. Inwieweit in den Gesprächen zwischen den Streitparteien genau über den Handel mit Derivaten, dessen Ablauf und eine Risikobegrenzung besprochen wurde, kann nicht festgestellt werden.

Im Sommer 1990 übergab der Kläger dem Beklagten in bar die ersten CHF 50.000,--. Etwa im Januar 2001 (richtig: 1991) übergab er ihm weitere CHF 50.000,-- und später zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt nochmals CHF 25.000,—. Der Beklagte bezahlte diese Beträge auf das bei der MT [REDACTED] AG für den Kläger eröffnete Kundenkonto, und es wurden mit diesen Geldern Anlagegeschäfte in Derivaten durchgeführt. Nach dem 12.11.1990 wurde dem Kläger ein Gewinn von CHF 4.000,--, nach dem 1.1.1991 ein solcher von CHF 4.500,— und nach dem 1.2.1991 nochmals ein Gewinn von CHF 4.500,-- ausbezahlt. Inwieweit der Kläger in dieser Zeit genaue Informationen über den Einsatz seines Geldes bei einem Broker in Derivaten erhielt und wie weit er über Gewinne und Verluste informiert wurde, kann nicht festgestellt werden. Der Beklagte machte dem Kläger nie bestimmte Gewinnzusagen. Im Jahre 1991 trat dann ein Totalverlust des vom Kläger angelegten Geldes ein. Dies nahm der Kläger zur Kenntnis.

Erst im Herbst 1993 begann der Kläger das verloren gegangene Kapital beim Beklagten einzufordern, der eine Rückzahlung ablehnte. Der Kläger schaltete das Advokaturbüro Meier & Wolf ein, das erstmals am 29.10.1993 unter dem Betreff "A. F [REDACTED]/MT [REDACTED] AG" das zur Verfügung gestellte Kapital abzüglich der ausbezahlten Gewinne einforderte. Mit Schreiben vom 1.11.1993 wies der Beklagte die Forderung zurück und teilte mit, dass der Kläger nie Kunde der M [REDACTED]

Brokerage Services gewesen sei, er sei Kunde der MT [REDACTED] AG in Zollikon gewesen. Er habe die vom Kläger verlangten Unterlagen von der MT [REDACTED] AG eingeholt, insbesondere die Original-Statements der Floor-Brokers, und sie dem Kläger persönlich ausgehändigt.

Mit einem weiteren Schreiben vom 19.11.1993 wandte sich darauf der Rechtsvertreter des Klägers an die MT [REDACTED] AG in Zollikon und stellte dasselbe Begehren wie ursprünglich an den Beklagten. Die MT [REDACTED] AG, vertreten durch F [REDACTED], teilte dem Advokaturbüro Meier & Wolf mit, dass der Kläger über die getätigten Transaktionen laufend informiert gewesen sei und dass er die Risiken von Financial Futures & Options gekannt habe. Sämtliche Abrechnungen sowie die Originalpapiere der ausführenden Brokers seien an den Kläger ausgehändigt worden. Er schlug ein Treffen vor; ob dieses zustande kam, kann nicht festgestellt werden. Jedenfalls wurde der Anspruch vom Kläger bzw. dessen Rechtsvertretern nicht mehr weiter verfolgt. Es kam weder zu Vergleichsverhandlungen noch zu weiteren Gesprächen über eine Rückleistung des eingezahlten Kapitals.

Erst als im Jahre 1998 ein Strafverfahren gegen den Beklagten wegen seiner Tätigkeit in der 1994 gegründeten M [REDACTED] Financial Group Ltd., begonnen hatte, schloss sich der Kläger wegen des genannten Betrages diesem Strafverfahren als Privatbeteiligter an. Er wurde auf den Zivilrechtsweg verwiesen, da die Geschäfte zwischen der MT [REDACTED] AG und dem Kläger nicht Gegenstand der Anklage waren.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Beklagte den Kläger hinsichtlich der Anlage von CHF 125.000,-- in Irrtum führte, dass er sich oder einen Dritten bereichere oder dass er das Geld entgegen den Vereinbarungen verwendete.

5) Mit Urteil vom 18.4.2002 ON 30 wies das Erstgericht das Klagebegehren vollinhaltlich ab.

Es beurteilte den zu Pkt 1) wiedergegebenen Sachverhalt rechtlich dahin, dass ein bereicherungsrechtlicher Anspruch des Klägers von vorneherein zu verneinen sei, da der Beklagte nicht bereichert worden sei. Er habe das Geld zur Anlage an die MT■■■■ weitergegeben. Es liege deshalb keine Vermögensverschiebung zu seinen Gunsten vor.

Allfällige Schadenersatzansprüche des Klägers gegenüber dem Beklagten seien verjährt. Solche Ansprüche verjährten in drei Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schade und der Person des Schädigers dem Beschädigten bekannt geworden seien. Die Person des Schädigers und der Schade seien dem Kläger jedenfalls in Oktober / November 1993 bekannt gewesen, da er zu dieser Zeit mit anwaltschaftlicher Hilfe die Rückforderung seines Kapitals beim Beklagten und auch bei der MT■■■■ versucht habe. Der Kläger sei bereits vor der Information seines Anwaltes davon ausgegangen, dass sein eingesetztes Kapital verloren sei und dass der Beklagte damit zu tun habe. Im Antwortschreiben der MT■■■■ vom 30.11.1993 an den Rechtsvertreter des Klägers sei dies genau ausgeführt. Es hätten auch keine Vergleichsverhandlungen stattgefunden, die unter Umständen die Verjährung hätten hemmen können. Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche sei zum Zeitpunkt der Einbringung der klage bzw. der Ladung zum Vermittlungsversuch im Sommer

2001 schon längst abgelaufen gewesen. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist wegen verbrecherischen Verhaltens gemäß § 1489 zweiter Satz 2. Fall ABGB habe nicht stattgefunden, da der Beklagte nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden sei.

6) Der Beklagte bekämpfte dieses Urteil mit einer auf eine Mängel-, Beweis- und Rechtsrüge gestützten Berufung.

Gegenstand der Beweisrüge war u.a. die sinngemäße Feststellung des Erstgerichtes, der Beklagte habe die Gelder von insgesamt CHF 125.000,-- jeweils gleich auf das bei der MT [REDACTED] eröffnete Kundenkonto einbezahlt und seien damit Anlagegeschäfte in Derivaten durchgeführt worden. Der Beklagte vertrat vor allem unter Berufung auf die Aussage des Konkurssekretärs (im Konkursverfahren über das Vermögen der MT [REDACTED]) R. B. [REDACTED] als Zeugen den Standpunkt, der Beklagte habe nie Gelder an die MT [REDACTED] übertragen und sei dort auch nie ein Kundenkonto eröffnet worden, weshalb davon auszugehen sei, dass der Beklagte das Geld vereinbarungswidrig zu seinen Gunsten verwendet habe (Berufung ON 31 S 7).

Das Berufungsgericht erachtete diese Beweisrüge wie im Übrigen auch alle anderen Beweis- und Verfahrensrügen für nicht stichhältig und begründete dies mit ausführlichen Erwägungen auf den 5 9 bis 12 seines Urteils, auf die verwiesen werden kann. Die Aussage des Zeugen B. [REDACTED] widerlege die angefochtene Feststellung nicht. Das Geld sei schon lange vor Konkurseröffnung der MT [REDACTED], spätestens im Jahre 1993, verloren gegangen. Eine ordentliche Buchhaltung sei bei der Firma MT [REDACTED] nicht geführt worden, wofür der Beklagte vom Gericht gebüßt worden sei. Es sei daher nicht besonders überraschend, dass die ,Investition des Klägers in

den Konkursakt, nicht aber in die Geschäftsakten der MT [REDACTED] Einsicht genommen zu haben. Ob die Investitionen des Klägers in den Geschäftspapieren dieser Gesellschaft aufschienen, entziehe sich daher der Kenntnis dieses Zeugen. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre dies, zufolge des Mangels einer ordentlichen Buchführung, aber auch nicht überraschend. Bei dieser Beweislage hege das Berufungsgericht keinerlei Bedenken gegen die Richtigkeit der angefochtenen Feststellungen (Berufungsurteil S 12).

Ausgehend von den erstinstanzlichen Feststellungen sei aber auch die Rechtsrüge nicht begründet.

Gemäß den Art 226 Abs 1 aF PGR iVm § 1489 ABGB habe die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche gegen Organe juristischer Personen zwei Jahre betragen, die gemäß der Rechtsprechung analog zu § 1489 ABGB erst mit der Kenntnis des Geschädigten vom Schaden und Schädiger zu laufen begonnen habe.

Es sei dem Erstgericht darin beizupflichten, dass der Kläger spätestens im Jahre 1993 sowohl den Schaden, d.h. den Verlust des Investitionskapitals, als auch die in Frage kommenden Schädiger, nämlich die MT [REDACTED] und den Beklagten gekannt habe. Sofern der Kläger der Ansicht gewesen sei, dass diese Personen durch ein rechtswidriges und kausales Verhalten am Verlust seines Kapitals Schuld trügen, hätte er bereits damals (1993) gegen sie die Klage auf Schadenersatz erheben können. Die Verjährungsfrist habe daher sowohl gegen die MT [REDACTED] als auch gegen den Beklagten 1993 zu laufen begonnen und gegen erstere nach Ablauf von drei, gegen letztere nach Ablauf von zwei Jahren geendet. Die Forderung des Klägers sei daher tatsächlich verjährt.

letztere nach Ablauf von zwei Jahren geendet. Die Forderung des Klägers sei daher tatsächlich verjährt.

Das dagegen in der Berufung vorgebrachte Argument, der Kläger habe erst durch die Aussage des Zeugen B■■■■ erfahren, dass sein Geld vom Beklagten gar nicht an die MT■■■■ weitergeleitet worden sei, weshalb erst ab dem Zeitpunkt der Ablegung dieser Zeugenaussage die Verjährungsfrist zu laufen begonnen habe, sei schon deshalb verfehlt, weil es nicht von den Feststellungen des Erstgerichtes ausgehe. Nach diesen Feststellungen habe der Beklagte mit Wissen und Willen des Klägers 1990/1991 das Geld bei der MT■■■■ eingebracht, die damit Börsenspekulationsgeschäfte durchgeführt habe.

Auf der vom Erstgericht festgestellten Sachverhaltsgrundlage sei die Forderung im Übrigen auch nach Schweizer Recht verjährt, denn Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber Organen einer Aktiengesellschaft verjähren gemäß Art 560 Abs 1 OR in fünf Jahren.

7) Gegen das Berufungsurteil richtet sich die fristgerecht erhobene und zulässige Revision des Klägers, der es mit einer Rechtsrüge vollumfänglich anzufechten erklärt und dessen Abänderung im Sinne der Klagsstattgebung anstrebt. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

In seiner Revisionsbeantwortung stellt der Beklagte den Antrag, dem Rechtsmittel keine Folge zu geben. Auf seine Ausführungen wird, soweit angezeigt, bei der Behandlung der Revision zurückzukommen sein.

Entscheidungsgründe:

8) Der Revisionswerber beharrt in seiner Revision auf seiner Ansicht, sein Anspruch unterliege der langen Verjährungsfrist.

Der Kläger sei der Meinung, dass seine Gelder jedenfalls nicht absprachegemäß angelegt worden seien, was der Beklagte als Empfänger und seinerzeitiger Verwaltungsrat der MT [REDACTED] zu verantworten habe. Im Folgenden führt der Kläger - wörtlich - aus:

Die Gelder - oder zumindest ein großer Teil davon - wurden nach Ansicht des Revisionswerbers wahrscheinlich abgezweigt und für andere, möglicherweise private Zwecke verwendet. Zusätzliche positive Beweise dafür kann der Revisionswerber auf Grund der mangelhaften Buchführung in der MT [REDACTED] AG, wofür der Revisionsgegner verurteilt wurde, unmöglich mehr erbringen. Bezüglich der Frage, ob die Gelder vom Revisionsgegner tatsächlich an die MT [REDACTED] AG weitergeleitet wurden und dort wirklich Anlagengeschäfte in Derivaten durchgeführt wurden, wird jedoch ein sekundärer Feststellungsmangel geltend gemacht.

Der Revisionswerber hat nämlich durch die Aussage des Zeugen B [REDACTED] mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bewiesen, dass die unterinstanzlich festgestellte Tatsache der Weiterleitung der Gelder des Revisionswerbers vom Revisionsgegner an die MT [REDACTED] AG nicht wie behauptet geschehen ist. Der Zeuge B [REDACTED] hat anlässlich seiner Einvernahme vom 11.3.2002 (ON 25) Wörtlich gesagt, dass ihm der Revisionswerber weder als Person noch vom Namen her bekannt sei (Seite 2 des Einvernahmeprotokolls). Auf die Frage hin, ob irgendwelche Anlagegelder des Revisionswerbers bei der MT [REDACTED] vorhanden waren bzw. in deren

Bücher erschienen, antwortete der Zeuge B■■■■, dass ihm dies nicht bekannt sei (Seite 4 des Einvernahmeprotokolls). Wenn nunmehr der zuständige Konkursbeamte solche Aussagen tätigt, ist dies jedenfalls ein gewichtiges Indiz dafür, dass für die Anlage des Revisionswerbers tatsächlich nie ein Konto bei der MT■■■■ Tust AG eröffnet worden ist. Daraus muss wiederum geschlossen werden, dass die Gelder entweder tatsächlich überhaupt nicht an die MT■■■■ AG weitergeleitet worden sind und sich der Revisionsgegner somit absprachewidrig bereichert hat oder dass möglicherweise die Gelder bei der MT■■■■ AG vor Eröffnung eines Kontos lautend auf den Namen des Revisionswerbers und Einzahlung seiner Anlage umgeleitet worden sind.

Nachdem nunmehr der Revisionswerber diese Tatsache mit Hilfe eines unabhängigen Zeugen beweisen konnte, wäre es im Sinne der Umkehr der Beweislast am Revisionsgegner gelegen zu beweisen, dass er trotz der klaren Aussage des Konkursverwalters B■■■■ doch vereinbarungsgemäße Anlagen getätigt hat und dass die drei getätigten Auszahlungen tatsächlich auf Grund von Anlagen realisierte Gewinne sind. Einen solchen Beweis hat der Revisionsgegner bis heute nicht angetreten. Diesbezüglich liegen einzig die widersprochene Parteiaussage des Revisionsgegners und ein Schreiben eines Herrn F■■■■ (Big 2) vor. Dieses Schreiben des Herrn F■■■■ - auch wenn es als tatsächlich von Herrn F■■■■ stammend angenommen wird - kann jedoch nicht als aussagekräftiges Beweisstück erachtet werden als die widersprochene Aussage des Revisionsgegners, da Herr F■■■■ damals neben dem Revisionsgegner als weiteres Verwaltungsratsmitglied der MT■■■■ AG mit Letzterem "im gleichen Boot saß" und somit die Äußerung des Herrn F■■■■ ebenfalls höchstens im Sinne einer Parteiaussage zu würdigen ist.

Das Fürstliche Obergericht hat die Aussage des Zeugen B■■■■ dahingehend relativiert, dass es nicht überrasche, dass die Investition des Klägers nicht in den Konkursakten aufscheine, da keine ordentliche Buchhaltung geführt worden sei. Das Fürstliche Obergericht stellt sich diesbezüglich somit auf den unverständlichen Standpunkt, dass der Revisionswerber, nachdem er bereits seinen Investition beim Revisionsgegner auf unklare Weise verloren hatte, nunmehr auch noch eine weitere Verfehlung des Revisionsgegners, nämlich eine mangelhafte Buchführung bei der MT■■■■ AG und die dadurch verursachte Beweismittelnot, zu seinem Nachteil auszulegen sei. Es ist für den Revisionswerber nicht einzusehen, wieso hier die Beweislast und damit der Nachteil im Falle der Beweislosigkeit weiterhin bei ihm liegen soll, nachdem er durch die Aussage des glaubwürdigen Zeugen B■■■■ nachweisen konnte, dass sowohl er als auch seine Investition beim Konkursverwalter der MT■■■■ AG unbekannt ist und damit auf Grund der derzeitigen Beweislage davon ausgegangen werden muss, dass tatsächlich nie ein Kundenkonto laufend auf den Revisionswerber bei der MT■■■■ AG eröffnet wurde und damit kein Vermögensübergang an dieselbe Firma, jedenfalls nicht auf ein Konto lautend auf den Revisionswerber und somit nicht zu dessen Gunsten, stattgefunden hat.

Das FL Obergericht bzw. Landgericht hätte bei richtiger rechtlicher Beurteilung feststellen müssen, dass der Revisionsgegner die übergebenen Gelder nicht an die MT■■■■ AG übertragen hat oder wohl zumindest vereinbarungswidrig verwendet hat. Auch wenn das FL Obergericht aus irgendwelchen Gründen doch davon überzeugt gewesen wäre, dass die ‚Gelder auf irgendein Konto bei der MT■■■■ AG übertragen worden seien, so hätte zumindest aber eine Negativfeststellung bezüglich der Frage getroffen werden müssen, ob ein

Kundenkonto eröffnet worden war und ob tatsächlich vereinbarungsgemäße Anlagen zu Gunsten des Revisionswerbers getätigt worden sind.

Die oben begehrte Feststellung ist deshalb von größter rechtlicher Relevanz, weil im Falle der Bereicherung und im Falle eines Verbrechens gemäß § 4489 2. Satz ABGB eine 30-jährige Verjährungsfrist zum Tragen käme, zumindest aber gemäß Art 226 PGR eine 10-jährige Verjährungsfrist, wenn es sich um wissentlich falsche Aussagen oder absichtliche Schadenszufügung handelt. Folgt man der begehrten Feststellung, so kommt die allfällige "Nichtweiterleitung" von Anlagegeldern auf ein Konto lautend auf den Namen des Revisionswerbers bzw. die vereinbarungswidrige Verwendung wohl einer absichtlichen Schadenszufügung gemäß Art 226 PGR gleich.

2) Da somit richtigerweise von einer langen, dh 10- bis 30-jährigen Verjährungsfrist ausgegangen werden muss, ist die Forderung des Revisionswerbers nicht verjährt. Es wurde festgestellt bzw. muss auf Grund des Vorliegens eines revisiblen sekundären Feststellungsmangels richtigerweise festgestellt werden, dass der Revisionswerber dem Revisionsgegner in den Jahren 1990/1991 insgesamt CHF 125.000.-- übergeben hat und dieses Geld nicht an die MT [REDACTED] AG, Zollikon, weitergeleitet wurde (in eventu: zwar an die MT [REDACTED] AG weitergeleitet, jedoch dort nicht zu Gunsten des Revisionswerbers angelegt wurde) und somit jedenfalls nicht vereinbarungsgemäß verwendet wurde, weshalb der Revisionsgegner sowohl als verantwortlicher Verwaltungsrat als auch aktiv handelnder Vermögensberater zur Rückzahlung des vereinbarungswidrig verwendeten Geldbetrages zu verpflichten ist.

9) Die Revision ist nicht dem Gesetz entsprechend ausgeführt:

In ständiger Rechtsprechung bringt der OGH zum Ausdruck, dass die Aufzählung der Revisionsgründe in § 472 ZPO erschöpfend ist und durch Analogie nicht erweitert werden kann, (Vermeintliche) Fehler der Berufungsentscheidung und des Berufungsverfahrens, die unter keinen der Revisionsgründe fallen, können demnach nicht geltend gemacht werden. Insbesondere ist dem OGH die Überprüfung der Beweiswürdigung der Tatsacheninstanzen entzogen. Der Revisionsgrund der unrichtigen Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung ist der Bestimmung des. § 472 ZPO fremd.

Der Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung liegt nur vor, wenn aufgezeigt wird, dass der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt rechtlich unrichtig beurteilt wurde. Hierbei muss der Revisionswerber konkret und bestimmt begründen, warum der - festgestellte - Sachverhalt materiell-rechtlich falsch qualifiziert wurde. Die bloße Anführung von Leerformeln bzw. das Aufstellen bloßer, nicht auf die Feststellungen gestützter Rechtsbehauptungen reichen nicht aus.

Sogenannte "sekundäre" oder rechtliche Feststellungsmängel setzen voraus, dass das Gericht infolge eines Rechtsirrtums die für die rechtliche Beurteilung der Sache notwendigen Feststellungen noch getroffen hat. Solche Feststellungsmängel können dann nicht erfolgreich geltend gemacht werden, wenn das Gericht zu einem Thema ohnehin bestimmte Tatsachenfeststellungen getroffen hat, diese aber von den Vorstellungen des Revisionswerbers abweichen.

Eine Revision, die nicht auf einen gesetzlich vorgesehenen Revisionsgrund gestützt wird oder nicht den Erfordernissen insbesondere der §§ 472, 475 ZPO entspricht, ist zu verwerfen. Wird die Rechtsrüge nicht gesetzmäßig ausgeführt, was vor allem dann zutrifft, wenn der Revisionswerber nicht von den getroffenen

Feststellungen ausgeht, dann liegt in Wahrheit keine Rechtsrüge vor, sodass die rechtliche Beurteilung des Berufungsgerichtes gar nicht zu überprüfen ist (zuletzt LES 2003, 36 f mwN).

Zutreffend weist der Beklagte in seiner Revisionsbeantwortung darauf hin, dass das gesamte aus diesem Grund wörtlich wiedergegebene Revisionsvorbringen inhaltlich nur eine - im Revisionsverfahren unzulässige Beweisrüge darstellt; sogenannte sekundäre Feststellungsmängel liegen nicht vor, weil das Berufungsgericht zu den vom Kläger aufgeworfenen Fragen durchaus Feststellungen traf, die freilich nicht dem Standpunkt des Revisionswerbers entsprechen. Schließlich geht auch seine Rechtsrüge nicht von den Feststellungen der Vorinstanzen aus. Die in der Revision angeschnittene Problematik der Beweislastverteilung stellt sich nicht, weil die Vorinstanzen positive Feststellungen getroffen haben, die eine erschöpfende rechtliche Beurteilung dieser Sache erlauben.

Damit ist dem OGH im Sinne der obigen Grundsätze jedes weitere Eingehen auf die Revision verwehrt und muss dieser ein Erfolg versagt bleiben (vgl auch MietSlg 51.738; ZfRV 1988, 302).

Es bleibt lediglich anzumerken, dass auch ausgehend von allen anderen vom Kläger auch in der Berufung nicht angefochtenen Feststellungen ein Verantwortlichkeitsanspruch und/oder ein Schadenersatzanspruch des Klägers gegenüber dem Beklagten nicht begründet wäre, sodass sich hier eigentlich die erst sekundäre Frage der allfälligen Verjährung eines solchen Anspruches gar nicht stellt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 50, 41 ZPO. Ein Anspruch auf Ersatz der Entscheidungsgebühr besteht allerdings nicht, da der Beklagte auf Grund der ihm gebührenden Verfahrenshilfe von deren Tragung befreit ist (ON 15).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

Vaduz, am 4. September 2003

Der
Vizepräsident:



A handwritten signature in cursive script, appearing to read "L. C. C.", is written below the seal.

Der Schriftführer

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Kaufmann", is written below the text "Der Schriftführer".